

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN gemäß dem § 273 des Gesetzes Nr.513/1991 Smlg. Handelsgesetzbuch im Vortlaut der späteren Vorschriften (im weiteren nur „HGB“) geltend ab den 01.02.2021

1. Einleitende Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im weiteren nur AGB genannt) werden Bestandteil der Bestellung oder des Werkvertrages (im weiteren nur Bestellung genannt) für die Durchführung des Werks / der Lieferung zwischen der Firma MONTÁŽE Trenčín A. G., mit Sitz in Trenčín, Bratislavská 111, PLZ 911 05, Id.Nr. 31 436 714, die Gesellschaft ist eingetragen seit dem 25.05.1993 im Handelsregister beim Kreisgericht in Trenčín im Abteil Sa, Einlage Nr.10572/R, wie

Besteller / Käufer (im weiteren nur B/K genannt) und dem Lieferanten / Hersteller / Verkäufer auf der zweiten Seite (im weiteren nur H/V genannt), (gemeinsam weiter nur Vertragsseiten genannt), wenn es in der Bestellung oder durch einen besonderen Vertrag nicht anders bestimmt ist.

Die AGB werden zum untrennbaren Bestandteil der Bestellung mit deren Unterzeichnung durch die Vertragsseiten. Im Falle, daß eine Bestimmung in der Bestellung abweichend von den AGB ist haben die Bestimmungen der Bestellung Vorteil vor der AGB.

Im Falle einer Absenz der Ausstattung in der Bestellung und auch in der AGB werden die rechtlichen Beziehungen zwischen dem B/K und dem H/V durch die zuständigen Bestimmungen des HGBs und der anderen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik geregelt.

2. Anwendung und Bestätigung der Bestellung

Vom B/K wird die Bestellung für die Durchführung des Werks / der Lieferung durch Form einer schriftlichen Bestellung geltend gemacht. Für eine geltende Bestellung wird die Bestellung des B/K gehalten, die durch berechtigte Vertreter des B/K im Sinne des aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister oder durch andere vom B/K dafür Bevollmächtigte, bzw. anders bevollmächtigten Personen unterzeichnet ist.

Jede Bestellung muß vom H/V schriftlich im Sinne des Bestellungstexes auf den im Kopfbogen der Bestellung angeführten E-Mail in einer Frist von 3 Tagen ab deren Erhaltung bestätigt sein, sonst verfällt sie ihre Gültigkeit.

Zustellung der sonstigen Schriftstücke ist es möglich entweder durch die Post oder per E-mail auszuführen, oder im Sinne der Vereinbarung von Vertragsseiten.

Im Falle, daß der H/V die Bestellung in der oben genannten Frist nicht bestätigt hat, aber er das in der Bestellung angeführte Werk / die Lieferung ordentlich durchgeführt hat, geht man davon aus, daß er alle in der Bestellung angeführten Bedingungen akzeptiert hat, wie auch die AGB.

Im Falle, daß sich die Bedingungen in der Bestätigung der Bestellung des H/V vor der Bestellung des B/K abweichen werden ist der H/V verpflichtet den B/K auf diese Abweichungen aufmerksam zu machen, wobei eine Festlegung der abweichenden Bedingungen in Bestätigung der Bestellung für Ablehnung der Bestellung und zugleich für einen neuen Vorschlag gehalten wird, der seine Gültigkeit und Wirksamkeit durch diesen schriftliche Bestätigung vom B/K erwirbt.

3. Umfang und Bedingungen der Durchführung des Werks / der Lieferung

Der H/V mit Bestätigung der Bestellung erklärt, daß ihm die technische Lösung des Werks / der Lieferung bekannt ist, daß er auch für die Durchführung des Werks / der Lieferung im Sinne aller entsprechend gültigen und allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften und der technischen Normen der Slowakischen Republik, bzw. des Landes in dem er das Werk / die Lieferung durchführt, fachlich geeignet ist.

Fakturačné údaje:

Obch. meno: MONTÁŽE Trenčín a.s.
Sídlo: Bratislavská 111, 911 05 Trenčín
Tel.: +421 908 723 167
e-mail: tn@montazetrencin.sk
web: www.montazetrencin.sk

Bankové spojenie:

ČSOB Trenčín,
IBAN: SK85 7500 0000 0000 2500 4243
BIC: CEKOSKBX
IČO: 31436714 | IČ DPH: SK2020376501
Registr.: OS Trenčín, oddiel Sa, vložka č.10572/R

Während der Durchführung des Werks / der Lieferung ist der H/V verpflichtet, alle entsprechenden allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften und die technischen Normen der Slowakischen Republik, bzw. des Landes in dem er das Werk / die Lieferung durchführt (betrifft vor allem die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz, den Brandschutz, den Umweltschutz, die internen Vorschriften der Baustelle, wo das Werk / die Lieferung durchgeführt wird, u.ä.) einzuhalten; im Falle des Verstoßes gegen diese Verpflichtungen stellt sich der H/V der Möglichkeit für die Geltendmachung einer Strafe seitens des B/K aus, und zwar gemäß dem Tariffbuch, das Beilage der Bestellung ist und der H/V es durch Bestätigung der Bestellung in vollem Ausmaß akzeptiert.

Wenn die Bestellung diese Beilage nicht beinhaltet, geht man davon aus, daß sie für die Durchführung des gegebenen Werks / der Lieferung nicht zu akzeptieren ist.

Mit Unterzeichnung der Bestellung verpflichtet sich der H/V das Werk / die Lieferung ordentlich in vollem Umfang, der entweder im Text der Bestellung und / oder in deren Beilagen spezifiziert ist, durchzuführen.

Bestandteil des ordentlich durchgeführten Werks / der Lieferung ist auch die Abgabe aller Dokumentation, die sich auf das Werk / die Lieferung bezieht, (besonders für Überprüfung der Qualität), und zwar im Ausmaß, der für das konkrete Werk / die Lieferung von der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften und der technischen Normen der Slowakischen Republik, bzw. des Landes, in dem das Werk / die Lieferung durchgeführt wird, eventuell aus der Vergabe des B/K ausgeht (z. B. Handbücher, Betriebsanleitungen, Atteste, Prüfprotokolle, Lieferscheine u. ä.)

Wenn eine spezifische Dokumentation vom B/K nicht verlangt wird und während der Durchführung sich herausstellt, daß sie Bestandteil des Werks / der Lieferung sein muß ist der H/V verpflichtet eine solche Dokumentation zu liefern und die Dokumentation wird automatisch Bestandteil des Werks- oder Lieferungsumfangs, wobei der Preis des Werks / der Lieferung ungeändert bleibt.

Der B/K verpflichtet sich das auf diese Weise durchgeführte und übergebene Werk / Lieferung abzunehmen.

Der B/K und der H/V sind verpflichtet, eine Vereinbarung bezüglich der Änderung des Werks- / oder Lieferungsumfangs zu treffen und zwar durch Abschluß eines Nachtrages zu der Bestellung.

Bestandteil des Werks / der Lieferung sind automatisch auch Lieferungen oder Arbeiten, deren Lieferung oder Ausführung der H/V unter Aufwendung der Sorgfältigkeit voraussetzen konnte, die man von ihm gerecht verlangen kann und auch trotzdem, daß diese Lieferungen und Arbeiten in der Bestellung nicht ausdrücklich angegeben sind. Der Preis des Werks / der Lieferung bleibt in diesem Falle unverändert.

Wenn sich die Vertragsseiten nicht anders vereinbaren ist der H/V ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom B/K zu einer Teilerfüllung des Werks / der Lieferung nicht berechtigt.

Die Durchführung des Werks / der Lieferung in einem kleineren Umfang wie es in der Bestellung vereinbart wurde, ohne Zustimmung des B/K wird für einen wesentlichen Verstoß gegen die in der Bestellung und der AGB angeführten Bedingungen gehalten.

Die Verpflichtung des H/V zur Durchführung des Werks / der Lieferung wird erst nach der Durchführung im geforderten Umfang, der Qualität, des Termins, des Erfüllungsortes unter der in der Bestellung vereinbarten Bedingungen und in Übereinstimmung mit Weisungen des B/K für erfüllt gehalten.

Der H/V verpflichtet sich für die Durchführung des Werks / der Lieferung nur solche Materialien und Anlagen zu benutzen, die alle vom B/K geforderten Kriterien und Standards erfüllen und in Übereinstimmung mit allen entsprechenden allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften und den in der Slowakischen Republik geltenden technischen Normen sein werden, bzw. in dem Land, wo das Werk / die Lieferung durchgeführt wird.

Der H/V ist verpflichtet das Werk / die Lieferung auf seine Kosten, mit dazu befähigten und berechtigten Personen und auf sein Risiko durchzuführen.

Der H/V ist bei der Durchführung des Werks / der Lieferung berechtigt auch Dritte Personen zu beantragen, jedoch für die ordentliche Durchführung des Werks / der Lieferung trägt er die Verantwortung als ob es selber durchgeführt hätte.

Fakturačné údaje:

Obch. meno: MONTÁŽE Trenčín a.s.
Sídlo: Bratislavská 111, 911 05 Trenčín
Tel.: +421 908 723 167
e-mail: tn@montazetrencin.sk
web: www.montazetrencin.sk

Bankové spojenie:

ČSOB Trenčín,
IBAN: SK85 7500 0000 0000 2500 4243
BIC: CEKOSKBX
IČO: 31436714 | IČ DPH: SK2020376501
Registr.: OS Trenčín, oddiel Sa, vložka č.10572/R

Der H/V ist verpflichtet dem B/K die laufende Kontrolle der Durchführung des Werks / der Lieferung während der ganzen Zeit der Durchführung auf seine Kosten zu ermöglichen, sowie die endgültige Abnahme des Werks gemäß dem Punkt Nr. 6 der AGB so, daß er verpflichtet ist alle dazu notwendigen Anlagen gemäß den Forderungen des B/K sicherzustellen.

Im Falle, daß diese Bedingung nicht erfüllen wird und aus diesem oder einem anderen Grund eine wiederholte Kontrolle oder Abnahme durchgeführt werden muß, ist der H/V verpflichtet dem B/K alle damit verbundenen Kosten (z. B. Transport, Unterkunft, usw.) zu vergüten, wobei für diesen Zweck ein Stundenverrechnungssatz des Abnahmetechnikers in Höhe von 40,- EUR ohne MwSt. vereinbart wird.

4. Preis des Werks / der Lieferung und die Zahlungsbedingungen

Der Preis für das Werk / die Lieferung ist in der Bestellung ohne MwSt. angegeben und als Schluß-Festpreis gilt und beinhaltet alle Kosten des H/V für die Durchführung des Werks / der Lieferung.

Der H/V erklärt, daß er die MwSt. für das Werk / die Lieferung an das zuständige Konto des Steuerverwaltes in Übereinstimmung mit den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik abführt.

Der H/V stellt unverzüglich nach der ordentlichen Übergabe des Werks / der Lieferung in Übereinstimmung mit dem Punkt 6 der AGB die Rechnung für den vereinbarten Preis des Werks / der Lieferung in zwei Ausfertigungen aus und diese wird dem B/K nachweisbar zugestellt.

Die Rechnung muß vor allem folgende Angaben beinhalten: Bezeichnung der Rechnung und deren Nr., Nr. der Bestellung vom B/K, Name, Sitz, ID Nr., ID Nr. für MwSt und die Bankverbindung des H/V, Bestandteil der Bestellung, gesamte Rechnungssumme, Datum der Versteuerungserfüllung, Datum der Rechnungsaustellung, Fälligkeit der Rechnung, Name und Rufnummer der Kontaktperson, die die Rechnung ausgestellt hat.

Im Falle, daß die Rechnung die oben genannte Angaben nicht beinhalten wird ist der B/K berechtigt die Rechnung für die Ergänzung und / oder Korrektur zurückzuschicken, wobei eine neue Fälligkeitsfrist erst ab Erhalt der korrigierten Rechnung läuft.

Der B/K ist verpflichtet den Preis für das Werk / die Lieferung aufgrund der vom H/V richtig ausgestellten Rechnung ordentlich und rechtzeitig zu vergüten. Zu der Rechnung wird die vom B/K bestätigte Bestellung und auch die Unterlagen beigelegt, die die Erfüllung des Bestandteiles der Bestellung nachweisen (z.B. Lieferschein, Abnahmeprotokoll, usw.) und müssen von beiden Vertragsseiten unterzeichnet sein.

Die Verpflichtung des B/K den Preis für das Werk / die Lieferung zu vergüten ist an dem Tag erfüllt, wo der Überweisungsauftrag für die Vergütung vom Konto des B/K zu gunsten des H/V ausgestellt wurde, bei gleichzeitiger Erfüllung der Bedingung, daß der Preis für das Werk / die Lieferung nachfolgend auf das Konto des H/V zugeschrieben wird.

Das Datum an dem die Summe auf Konto des H/V zugeschrieben wurde hat keinen Einfluß auf Verlauf der Berechnung von Vertragsstrafen.

Vom B/K wird dem H/V keine Anzahlung für die Durchführung des Werks / der Lieferung gewährt, wenn es zwischen den Vertragsparteien nicht anders vereinbart ist.

Der H/V ist berechtigt den vereinbarten Preis für das Werk / die Lieferung erst nach der ordentlichen Übergabe des Werks / der Lieferung mit Protokoll in Rechnung zu setzen.

Die Fälligkeitsfrist der Rechnung ist 60 Kalendertage und beginnt ab den Tag der nachweisbaren Zustellung dem B/K in einer richtigen Form, wenn es von den Vertragsparteien nicht anders vereinbart ist.

Im Falle, daß sich die Vertragsparteien auf Vergütung eines Teils des Preises für das Werk / die Lieferung durch Form einer Anzahlung vereinbart haben dann wird die Summe der bereits vergüteten Anzahlung in der Schlußrechnung mit dem gesamten Preis für das Werk / die Lieferung gemäß der Bestellung verrechnet.

Fakturačné údaje:

Obch. meno: MONTÁŽE Trenčín a.s.
Sídlo: Bratislavská 111, 911 05 Trenčín
Tel.: +421 908 723 167
e-mail: tn@montazetrencin.sk
web: www.montazetrencin.sk

Bankové spojenie:

ČSOB Trenčín,
IBAN: SK85 7500 0000 0000 2500 4243
BIC: CEKOSKBX
IČO: 31436714 | IČ DPH: SK2020376501
Registr.: OS Trenčín, oddiel Sa, vložka č.10572/R

MONTÁŽE TRENČÍN a.s.

Im Falle einer Verspätung des B/K mit Vergütung der Rechnung nach deren Fälligkeitsfrist ist der H/V berechtigt eine Vertragsstrafe von 0,05 % der Schuldsumme für jeden Tag der Verspätung zu verrechnen, maximal jedoch 5% des Preises für das Werk / die Lieferung.

5. Haftung für MwSt.

Mit Hinweis auf die Bestimmungen des Gesetzes Nr.222/2004 Smlg. über die MwSt. durch das die Haftung des Abnehmers für die in der Rechnung des Lieferanten angeführte MwSt. geregelt ist, der H/V:

- a) erklärt, daß zu dem Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages es keine Gründe gibt, aufgrund dessen der B/K als Abnehmer zu einem Bürger für die vom H/V als Lieferanten nicht bezahlte Steuer gemäß dem § 69, Abs. 14 im Zusammenhang auf den § 69b über die MwSt. die Haftung übernehmen sollte; hauptsächlich er hat keine Rückstände an Steuern und es gibt bei ihm keine Gründe für die Stornierung / Aufhebung seiner Registrierung für die MwSt. gemäß dem § 81 Abs 4, Buchstabe b) des zweiten Punktes des Gesetzes über MwSt. und ist in der Liste der Personen nicht angegeben, bei deren die Gründe für die Aufhebung seiner Registrierung für die MwSt. gemäß dem § 81 Abs.4, Buchstabe b) des zweiten Punktes des Gesetzes über die MwSt., geführt durch Finanzdirektorium der Slowakischen Republik (im weiteren nur „Liste der Risikosubjekte,“) und
- b) verpflichtet sich, den B/K spätestens bis zu drei Tagen ab Entstehung der Tatsache schriftlich über die Entstehung der Gründe zu informieren, für die zur Aufhebung der Registrierung des H/V für die MwSt. gemäß dem § 81, Abs. 4, Buchstabe b) des zweiten Punktes des Gesetzes über MwSt. kommen konnte und spätestens bis zu 3 Tagen ab Entstehung der Tatsache den B/K schriftlich davon zu informieren, daß der H/V in der Liste der Risikosubjekte mit Angabe des Datums veröffentlicht wurde.

Der H/V ist verpflichtet in jeder von ihm für den B/K nach dem Tag seiner Veröffentlichung in der Liste der Risikosubjekte ausgestellten Rechnung diese Tatsache angeben und auch die Summe der MwSt. als Risikorückhaltgeld bezeichnen.

Im Falle, daß der H/V die Veröffentlichung in der Liste der Risikosubjekte und die Risikorückhaltsumme in seiner Rechnung nicht anführt ist der B/K berechtigt eine solche Rechnung dem H/V zurückzugeben und deren Korrektur zu fordern. Eine neue Fälligkeitsfrist beginnt erst ab den Tag der Zustellung der korrigierten Rechnung wiederholt zu erfolgen.

Der B/K ist berechtigt die Summe in Höhe der MwSt. von jeder durch den H/V nach dem Tag dessen Veröffentlichung in der Liste der Risikosubjekte ausgestellten Rechnung zurückzuhalten und dies auch in dem Fall wenn er seine Pflichten im Sinne der vorherigen Bestimmungen dieses Punktes nicht erfüllt hat.

Der B/K ist berechtigt die zurückgehaltene Summe für die Vergütung der vom H/V nicht vergüteten MwSt. zu benutzen, die der B/K verpflichtet ist für den H/V als Bürge gemäß dem Gesetzes über die MwSt zu vergüten, inklusive deren Einrechnung im Falle wenn das Steueramt die vom B/K in Anspruch genommene übermäßige Abrechnung für die Kompensation der vom H/V nicht vergütete MwSt. benutzt.

Den nicht benutzten oder eventuell vom Steueramt zurückgegebenen Teil der Rückhaltsumme gibt der B/K dem H/V zurück erst nach Vorlegen einer durch den zuständigen Steuerverwalter ausgestellte Bescheinigung, daß die Gründe, für die der B/K als Bürge für die MwSt. war, schon entfallen sind oder daß der H/V seine Steuerpflicht für den Zeitraum vergütet hat, in dem er mit dem B/K Geschäfte getrieben hat.

Im Falle, daß der H/V in der Liste der Risikosubjekte veröffentlicht wird ist der B/K berechtigt von der Bestellung zurückzutreten.

6. Übergabe und Abnahme des Werks / der Lieferung

Der H/V verpflichtet sich, daß er das ordentlich und rechtzeitig durchgeführte Werk / die Lieferung dem B/K ohne Mängel und in dem in der Bestellung vereinbarten Termin und Ort übergibt, sonst an dem vom B/K bestimmten Ort.

Fakturačné údaje:

Obch. meno: MONTÁŽE Trenčín a.s.
Sídlo: Bratislavská 111, 911 05 Trenčín
Tel.: +421 908 723 167
e-mail: tn@montazetrencin.sk
web: www.montazetrencin.sk

Bankové spojenie:

ČSOB Trenčín,
IBAN: SK85 7500 0000 0000 2500 4243
BIC: CEKOSKBX
IČO: 31436714 | IČ DPH: SK2020376501
Registr.: OS Trenčín, oddiel Sa, vložka č.10572/R

MONTÁŽE TRENČÍN a.s.

Der B/K verpflichtet sich, das ordentlich und rechtzeitig Fertiggestelltes Werk / die Lieferung abzunehmen. Der B/K, bzw. eine von ihm beauftragte Person bestätigt die Abnahme des ordentlich und rechtzeitig durchgeführten Werks / der Lieferung durch Unterschrift am Original des Beleges über die Erfüllung (z.B. Lieferschein, Abnahmeprotokoll, Protokoll einer Übergabe und Abnahme des Werks, usw.)

Der H/V ist verpflichtet den B/K über die Abnahme des Werks / der Lieferung mindestens 7 Tage vorher zu informieren, und zwar durch eine Eintragung im Bau-, oder Montagetagesbuch, eventuell durch eine schriftliche Aufforderung an die in der Bestellung angeführte Adresse.

Man hält die Verpflichtung des H/V für erfüllt, wenn er eine Aufforderung zur Übergabe und Abnahme des Werks / der Lieferung an die in der Bestellung angeführte E-mail Adresse zuschickt.

Wenn die E-mail Adressen in der Bestellung nicht angeführt sind kann man die Schriftstücke an die E-mail Adressen zuschicken, die die Vertragsseiten bei Besprechungen über Abschluß der Bestellung benutzt haben, eventuell an die E-mail Adressen, die den Vertragsseiten als Kontaktadressen für die Erfüllung der sich aus der Bestellung und AGB ergebenden Verpflichtungen bekannt sind.

Im Falle einer Verspätung des H/V mit Durchführung des Werks / der Lieferung hat der B/K Anspruch auf Vergütung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Werks / der Lieferung Wertes für jeden Tag der Verspätung. Der Anspruch des B/K auf den Schadenersatz ist dadurch nicht berührt.

Der B/K ist nicht verpflichtet das durchgeführte Werk / die Lieferung, das Mängel hat zu übernehmen. Das Werk / die Lieferung hat dann Mängel, wenn es im Widerspruch mit den Forderungen und /oder mit Hinweisen des B/K, mit den zuständigen, geltenden allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften und technischen Normen der Slowakischen Republik oder des Landes, in dem das Werk / die Lieferung durchgeführt wurde, im Widerspruch mit der Vereinbarung beider Vertragsseiten, der Bestellung und / oder AGB durchgeführt wurde.

Das Werk / die Lieferung hat Mängel auch dann, wenn dem B/K alle Dokumente und Unterlagen im Sinne der Bestellung und AGB nicht übergeben wurden. Das Recht des B/K für einen Schadenersatz ist dadurch nicht berührt.

7. Gewährleistungsbedingungen und Verantwortung für die Mängel des Werks / der Lieferung

Vom H/V wird eine Gewährleistung für das komplette Werk / Lieferung für die Qualität des Werks (im weiteren nur Garantie genannt) in einer Dauer von 24 Monaten ab dem protokollarisch durch den B/K abgenommenen Werk / Lieferung gewährt.

Wenn es zum Bestandteil des Werks / der Lieferung solche Teile gehören auf die der Hersteller längere Garantien gewährt, ist der H/V verpflichtet den B/K in der Übergabedokumentation zum Werk / zur Lieferung, mit Eintragung im Bau-, oder Montagetagesbuch, eventuell durch eine andere vom B/K akzeptable Form davon zu informieren.

Zugleich ist der H/V verpflichtet für diese Bestandteile des Werks / der Lieferung eine Garantie minimal für den Zeitraum zu gewähren, den der Hersteller selber gewährt.

Wenn der H/V diese Pflicht nicht erfüllt ist er dem B/K für den dadurch verursachten Schaden verantwortlich.

Die Garantiefrist beginnt mit der ordentlichen Fertigstellung und Übergabe des Werks / der Lieferung unter Erfüllung der im Punkt 6 der AGB angeführten Bedingung.

Die bestellte Lieferung / das Werk (im Falle der Mechanisme auch inklusive der Bedienung) muß alle Forderungen an die Arbeit erfüllen, die am Ort der Bestellungserfüllung gelten und auf die sich diese AGB, sowie auch die Legislatur der Slowakischen Republik beziehen (im Falle von Mechanismen müssen auch die Gurte bis zur Tragfähigkeit des konkreten Mechanismus beinhaltet werden).

Im Falle einer Störung, eines Verlustes, eines Mangels oder eines anderen Fehlers, was die Erfüllung der Lieferung / des Werks und den Erfüllungsort verhindert ist der H/V verpflichtet, kostenlos und unverzüglich einen entsprechenden Ersatz sicherzustellen.

Vom B/K werden seine Rechte aus der Verantwortung für Schäden am Werk / an der Lieferung durch Form einer Reklamation in Anspruch genommen.

Fakturačné údaje:

Obch. meno: MONTÁŽE Trenčín a.s.
Sídlo: Bratislavská 111, 911 05 Trenčín
Tel.: +421 908 723 167
e-mail: tn@montazetrencin.sk
web: www.montazetrencin.sk

Bankové spojenie:

ČSOB Trenčín,
IBAN: SK85 7500 0000 0000 2500 4243
BIC: CEKOSK BX
IČO: 31436714 | IČ DPH: SK2020376501
Registr.: OS Trenčín, oddiel Sa, vložka č.10572/R

MONTÁŽE TRENČÍN a.s.

Im Falle der qualitativen und offenbaren Mängel wird dies vom B/K bis zu 15 Tage ab der protokollarischen Übergabe des Werks / der Lieferung gemacht.

Wenn es während der Garantiefrist Mängel am Werk / an der Lieferung auftreten wird vom B/K eine Reklamation durch die Post, bzw. per E-mail oder Fax in Anspruch genommen.

In der Reklamation beschreibt der B/K den Mangel und bestimmt auch die Weise für Erledigung der Reklamation entsprechend der Art des Mangels am Werk / an der Lieferung.

Der H/V ist verpflichtet sich bis zu 3 Tage ab Erhalt der Reklamation zu äußern, wenn sich die Vertragsseiten nicht anders vereinbaren.

Der H/V verpflichtet sich die festgestellten Mängel auf seine Kosten bis zu 5 Tage ab dem Tag der vom B/K in Anspruch genommenen Reklamation zu beseitigen, wenn sich die Vertragsseiten nicht anders vereinbaren.

Wenn die Mängel am Werk / an der Lieferung während der Fälligkeitsfrist der Rechnung festgestellt sind und der B/K das mangelhafte Werk / die Lieferung reklamiert hat, ist er nicht verpflichtet dem H/V den Preis des Werks / der Lieferung zu vergüten, bzw. deren Teil und zwar bis zur Erledigung der Reklamation.

Im Falle, daß der H/V im Rahmen der Garantiefrist mit der Beseitigung aller Mängel am Werk / an der Lieferung in dem in der Bestellung und / oder in der AGB angeführten Termin nicht beginnt, oder alle Mängel am Werk / an der Lieferung im festgelegten Termin richtig und ordentlich nicht beseitigt, hat der B/K das Recht diese Mängel durch eine dritte Person auf Kosten des H/V beseitigen zu lassen, der sich verpflichtet dem B/K diese Kosten bis zu 30 Tage ab deren Verrechnung zu vergüten.

8. Höhere Gewalt (vis maior)

Die Vertragsseiten werden von der Verantwortung für die nicht Teil-, oder Vollerfüllung der Verpflichtungen gemäß der Bestellung in dem Fall befreit, wenn es zu dieser Situation infolge der Umstände gekommen ist, die unabhängig von der Wille der verantwortlichen Seite als Resultat des unvorhersehbaren Ereignis aufgetreten sind und die die Erfüllung der Vertragspflichten verhindern.

Unter der höheren Gewalt wird irgendwelches Ereignis verstanden, das unvorhersehbar, unabwendbar und unabhängig von der Wille der Vertragsseiten ist, es handelt sich hauptsächlich um Folgen von Regierungshandlungen, Embargos, Streiken, Naturkatastrophen, Bränden, Überschwemmungen, ernststen Havarien, Epidemien, usw.

Unter die Fälle der höheren Gewalt wird von den Vertragsparteien auch die Ausbreitung der Krankheit Covid 19 eingereicht oder auch irgendwelche andere Krankheit, infolge deren im Staat des B/K und des H/V Beschränkungen eingeführt sind oder in dem Staat diesen Beschränkungen einen Einfluß auf die Tätigkeit des B/K und H/V haben.

Im Falle, daß ein solches Ereignis auftritt, das zur höheren Gewalt gehört, werden die Fristen für die Erfüllung der B/K Verpflichtungen automatisch um die Frist entsprechend der durch die Dauer der höheren Gewalt verursachten Verspätung verlängert.

Der B/K und der H/V haben die Vereinbarung getroffen, daß eine solche Verlängerung keinen rechtlichen Anspruch auf eine Vertragsstrafe oder einen Schadenersatz des B/K hat.

Der B/K verpflichtet sich der gegenseitig die Tatsache über die höhere Gewalt ab deren Entstehung unverzüglich schriftlich auf Adresse des Firmensitzes, die im Kopfbogen der Bestellung angeführt ist, mitzuteilen.

Die angeführten Anforderungen dieser Bestellung gelten im Falle der idealen (laufenden) Bedingungen ohne Einflüsse der aussergewöhnlichen, unabwendbaren Umstände, wie z. B. Krieg, Naturkatastrophe, Mobilisierung, Streik, Epidemie, usw.

Wenn es zu einem solchen Ereignis kommt dann muß die betroffene Seite mit sofortiger Gültigkeit mit der anderen Seite Kontakt aufnehmen, wobei sich beide Seiten an dem weiteren Fortgang vereinbaren. Diese Bestellung ist nur in dem Fall gültig, wo es zu keiner Behinderung für die Erfüllung des Bestellungsbestandteiles kommt und zwar auch aus irgendwelchen Gründen (z. B. Ansteckung durch Coronavirus, usw.).

Diese Maßnahmen, Anordnungen oder Verbote können von irgendwelchem Organ oder Amt der Slowakischen Republik wirksam sein (z. B. Verbot der freien Bewegung der Personen im Rahmen des

Fakturačné údaje:

Obch. meno: MONTÁŽE Trenčín a.s.
Sídlo: Bratislavská 111, 911 05 Trenčín
Tel.: +421 908 723 167
e-mail: tn@montazetrencin.sk
web: www.montazetrencin.sk

Bankové spojenie:

ČSOB Trenčín,
IBAN: SK85 7500 0000 0000 2500 4243
BIC: CEKOSKBX
IČO: 31436714 | IČ DPH: SK2020376501
Registr.: OS Trenčín, oddiel Sa, vložka č.10572/R

MONTÁŽE TRENČÍN a.s.

Staates, Beschränkung oder Verbot der Tätigkeit für die Firma MONTÁŽE Trenčín a.s. angeordnet durch den Staat, Bezirk oder Gemeinde, eventuell durch einige andere Organe der öffentlichen Macht). Die Maßnahmen eines anderen Staates, die den gleichmässigen Inhalt haben werden auch für die Beseitigung des Zweifels gehalten, wie die im vorherigen Satz beschriebenen.

Gültigkeit dieser Bestellung ist gleichzeitig in dem Falle beschränkt, wenn das für die Erfüllung der Pflichten notwendige Material oder Dienstleistungen aus demgleichen Grund wie es in vorherigen Sätzen dieses Absatzes beschrieben ist nicht angeliefert werden können.

Im Falle, daß es zu einer solchen im vorherigen Absatz beschriebenen Situation kommt, die Firma MONTÁŽE Trenčín a.s. erklärt und dauert daran, daß diese Tatsache zu der höheren Gewalt mit allen sich daraus ergebenden Folgen, z.B. Verlängerung der Lieferfrist, Verstoß gegen die jeglichen vertraglichen Vereinbarungen, u. ä. gehört.

9. Eigentumsrecht und Schadensgefahr

Das Eigentumsrecht zum Werk / zu der Lieferung geht vom H/V auf den B/K durch die protokollarische Abgabe und Übergabe am Ort der Durchführung des Werks / der Lieferung in Übereinstimmung mit dem Punkt 6 der AGB über.

Die Gefahr zur Entstehung eines Schadens am Werk / an der Lieferung geht vom H/V auf den B/K mit dem Tag der protokollarischen Abgabe und Übergabe am Ort der Durchführung des Werks / der Lieferung in Übereinstimmung mit dem Punkt 6 der AGB über.

Der H/V ist verpflichtet eine entsprechende kommerzielle Versicherung zu haben, von der die Folgen von eventuellen Schäden am Werk / an der Lieferung mit Priorität gedeckt werden (z. B. Versicherung der allgemeinen Verantwortung für einen Schaden, EAR Versicherung, usw.).

10. Rücktritt von der Bestellung

Der B/K ist berechtigt von der Bestellung zurückzutreten wenn der H/V durch eine wesentliche Weise die Bestellung verletzt hat. Für eine wesentliche Verletzung der Bestellung wir hauptsächlich folgendes gehalten:

- vom H/V werden die Arbeiten zur Durchführung des Werk / der Lieferung mittels der Personen durchgeführt, die für solche Arbeiten nicht geeignet sind,
- von Mitarbeitern des H/V werden die Rechtsvorschriften verletzt, hauptsächlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, (gemäß dem Punkt 3. der AGB),
- Verspätung des H/V mit der Fertigstellung und der Übergabe des Werks / der Lieferung länger als 10 Tage

Der B/K ist verpflichtet dem H/V seine Willensäußerung über Rücktritt von der Bestellung schriftlich mit der eingeschriebenen Sendung und dem Zustellungsschein an die Adresse des H/V zu schicken, die in der Bestellung oder die nachträglich bekanntgemacht ist.

Die Bestellung verfällt, sobald die Willensäußerung des B/K von der Bestellung zurückzutreten dem H/V zugestellt wurde.

Der H/V ist berechtigt von der Bestellung zurückzutreten ausdrücklich nur aus Gründen, die im bürgerlichen Gesetzbuch angeführt sind.

11. Gemeinsame und Schlußbestimmungen

Die gegenseitige Beziehungen der Vertragsseiten, die durch die Bestellung und die AGB nicht geregelt sind, werden durch die entsprechenden Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und die sonstigen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik geregelt.

Die Vertragsseiten haben vereinbart, daß der H/V ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom B/K keine Rechte und / oder Verpflichtungen, die von der Bestellung und / oder der AGB hervorgehen an eine Dritte Person überträgt und / oder abtritt.

Jegliche Übertragung und / oder Abtretung ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom B/K ist nicht gültig.

Fakturačné údaje:

Obch. meno: MONTÁŽE Trenčín a.s.
Sídlo: Bratislavská 111, 911 05 Trenčín
Tel.: +421 908 723 167
e-mail: tn@montazetrencin.sk
web: www.montazetrencin.sk

Bankové spojenie:

ČSOB Trenčín,
IBAN: SK85 7500 0000 0000 2500 4243
BIC: CEKOSKBX
IČO: 31436714 | IČ DPH: SK2020376501
Registr.: OS Trenčín, oddiel Sa, vložka č.10572/R

MONTÁŽE TRENČÍN a.s.

Die Vertragsseiten verpflichten sich, daß sie die Schweigepflicht über alle Tatsachen, betreffend der Bestellung und der Vertragsseiten, über die sie sich während der Durchführung des Werks / der Lieferung oder im Zusammenhang damit erfahren haben (z. B. Geschäftsgeheimnis, know-how, technische Lösungen, Dokumentation, usw.) aufrechterhalten.

Diese Informationen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der anderen Seite den Dritten Personen nicht zugänglich gemacht, auch nicht für andere Zwecke als die Durchführung des Werks / der Lieferung benutzt.

Die Schweigepflicht dauert auch nach beenden der Gültigkeit der Bestellung, bzw. der protokollarischen Übergabe und Abnahme des Werks / der Lieferung.

Die Vertragsseiten werden versuchen alle Streite aus der Bestellung und der AGB durch gegenseitige Vereinbarung zu lösen.

Im Falle, daß es nicht möglich ist eine Vereinbarung innerhalb von 60 Tagen ab Beginn der Verhandlungen zu treffen kann sich jede von Vertragsseiten an die allgemeinen Gerichte der Slowakischen Republik wenden.

Die Änderungen und Ergänzungen der Bestellung benötigen eine schriftliche Vereinbarung von beiden Vertragsseiten sonst sind ungültig.

Wenn eine Bestimmung dieser AGB ungültig wird oder für ungültig oder unwirksam erklärt wird, wird diese Tatsache keinen Einfluß auf die Gültigkeit oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB haben.

Von den Vertragsseiten werden so schnell wie möglich die ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen der AGB durch neue ersetzt, die in Übereinstimmung mit allen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik sein werden.

Wenn in der Bestellung oder in AGB der Ausdruck „unverzüglich“ oder „ohne unnötigen Verzug“ benutzt wird, versteht man darunter die Ausführung der zuständigen Handlung bis zu 3 Arbeitstagen.

Fakturačné údaje:

Obch. meno: MONTÁŽE Trenčín a.s.
Sídlo: Bratislavská 111, 911 05 Trenčín
Tel.: +421 908 723 167
e-mail: tn@montazetrencin.sk
web: www.montazetrencin.sk

Bankové spojenie:

ČSOB Trenčín,
IBAN: SK85 7500 0000 0000 2500 4243
BIC: CEKOSKBX
IČO: 31436714 | IČ DPH: SK2020376501
Registr.: OS Trenčín, oddiel Sa, vložka č.10572/R